

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 22. Februar 1994

41. Stück

128. Verordnung: Zellglasfolien-Verordnung

128. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über Gebrauchsgegenstände aus Zellglasfolie (Zellglasfolien-Verordnung)

Auf Grund des § 29 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird verordnet:

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung ist Zellglasfolie, die zur Verwendung als Gebrauchsgegenstand gemäß § 6 lit. a LMG 1975 (eingeschränkt auf die Verwendung bei Lebensmitteln oder Verzehrprodukten) bestimmt ist.

(2) Zellglasfolie ist eine dünne Folie, die aus raffinierter Zellulose aus nicht wiederverarbeitetem Holz oder nicht wiederverarbeiteter Baumwolle hergestellt wird. Die Folie darf auf einer oder auf beiden Seiten beschichtet sein.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Zellglasfolien, deren für den Kontakt mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten bestimmte Seite eine Lackbeschichtung von mehr als 50 mg/dm^2 aufweist,
2. mehrschichtige Folien, deren für den Kontakt mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten bestimmte Schicht nicht aus Zellglas besteht,
3. Kunstdärme aus regenerierter Zellulose.

§ 2. (1) Beim Herstellen von Zellglasfolie dürfen in der Masse oder auf der Oberfläche nur die in der Anlage genannten Stoffe unter Einhaltung der dort angeführten Beschränkungen eingesetzt werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen andere als die in der Anlage genannten Stoffe als färbende Stoffe (Farben und Pigmente) oder als Klebstoffe eingesetzt werden, sofern ein Übergang der Stoffe auf die mit der Folie in Berührung kommenden Lebensmittel oder Verzehrprodukte nach validierten Analysemethoden nicht festzustellen ist.

§ 3. Die bedruckte Seite von Zellglasfolie darf nicht mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in Berührung kommen.

§ 4. (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Verbot oder die Beschränkung von Stoffen für bestimmte Gebrauchsgegenstände, BGBl. Nr. 541/1985, außer Kraft.

(2) Zellglasfolie, die nicht dieser Verordnung, jedoch den bisher geltenden Bestimmungen entspricht, darf bis zum 30. Juni 1994 in Verkehr belassen werden.

Ausserwinkler

Anlage

Anmerkungen

- Die im ersten und zweiten Teil dieser Anlage angegebenen Prozentsätze sind als Verhältnis Masse/Masse (m/m) dargestellt und werden im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier unbeschichteter Zellglasfolie berechnet.
- Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.
- Die verwendeten Stoffe müssen von guter technischer Qualität sein und handelsüblichen Reinheitskriterien genügen.
- Sind in dieser Anlage Lebensmittel angegeben, so sind im Sinne von § 1 Lebensmittel oder Verzehrprodukte zu verstehen.

ERSTER TEIL

ZELLGLASFOLIE OHNE LACKBESCHICHTUNG

Bezeichnung	Einschränkungen
A. Regenerierte Zellulose	Nicht weniger als 72% (m/m)
B. Zusatzstoffe	
1. Feuchthaltemittel	Nicht mehr als insgesamt 27% (m/m)
— Bis-(2-Hydroxyethyl)ether [= Diethylenglykol]	
— Ethandiol [= Monoethylenglykol]	Nur für zu beschichtendes Zellglas und für die Verpackung von nicht feuchten Lebensmitteln, dh. die kein physikalisch freies Wasser an der Oberfläche haben. Die Gesamtmenge an Mono- und Diethylenglykol darf in Lebensmitteln, die mit Zellglasfolie in Berührung kommen, 30 mg/kg des Lebensmittels nicht übersteigen.
— 1,3-Butandiol	
— Glycerin	
— 1,2-Propandiol [= 1,2-Propylenglykol]	
— Polyethylenoxid [= Polyethylenglykol]	Mittleres Molekulargewicht zwischen 250 und 1 200
— 1,2-Polypropylenoxid [= 1,2-Polypropylenglykol]	Mittleres Molekulargewicht nicht mehr als 400 und mit einem Gehalt an freiem 1,3-Propandiol von nicht mehr als 1% (m/m) in der Substanz
— Sorbit	
— Tetraethylenglykol	
— Triethylenglykol	
— Harnstoff	
2. Andere Zusatzstoffe	Nicht mehr als insgesamt 1% (m/m)
Erste Gruppe	Es darf von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen eine Menge von nicht mehr als 2 mg/dm ² der unbeschichteten Folie vorhanden sein
— Essigsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze	
— Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze	
— Benzoesäure und ihr Natriumsalz	
— Ameisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze	
— geradkettige, gesättigte oder ungesättigte Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ —C ₂₀ , Behensäure, Rizi-	

Bezeichnung	Einschränkungen
nolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium-, Natrium-, Aluminium- und Zinksalze	
— Zitronensäure, D- und L-Milchsäure, Maleinsäure, L-Weinsäure und ihre Natrium- und Kaliumsalze	
— Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze	
— Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ —C ₂₀ und Behensäureamid und Rizinolsäureamid	
— natürliche eßbare Stärke und Stärkemehl	
— eßbare Stärke und Stärkemehl, chemisch modifiziert	
— Amylose	
— Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid	
— Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ —C ₂₀ und/oder Adipinsäure, Zitronensäure, 12-Hydroxystearinsäure (Oxystearin), Rizinolsäure	
— Ester des Polyoxyethylens (Anzahl der Oxyethylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ —C ₂₀	
— Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ —C ₂₀	
— Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Ethandiol oder Bis-(2-Hydroxyethyl)ether oder Triethylenglykol	
— Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums	
— Polyethylenoxid [= Polyethylenglykol]	Mittleres Molekulargewicht zwischen 1 200 und 4 000
— Natriumpropionat	

Bezeichnung	Einschränkungen
Zweite Gruppe	Die Gesamtmenge der Substanzen darf 1 mg/dm ² der unbeschichteten Folie nicht überschreiten. Von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen darf nicht mehr als 0,2 mg/dm ² der unbeschichteten Folie (oder eine geringere Menge, sofern angegeben) vorhanden sein
– Alkyl-(C ₈ –C ₁₈)benzolsulfonat, Natriumsalz	
– Isopropyl-naphthalinsulfonat, Natriumsalz	
– Alkyl-(C ₈ –C ₁₈)sulfat, Natriumsalz	
– Alkyl-(C ₈ –C ₁₈)sulfonat, Natriumsalz	
– Dioctylsulfosuccinat, Natriumsalz	
– Distearat des Di-hydroxyethyl-diethylentriaminmonoacetats	Nicht mehr als 0,05 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
– Ammonium-, Magnesium- und Kaliumsalze des Laurylsulfates	
– N,N'-Distearoyl-diaminoethan und N,N'-Dipalmitoyl-diaminoethan und N,N'-Dioleoyl-diaminoethan	
– 2-Heptadecyl-4,4-bis-(methylene-stea-rat)oxazolin	
– Polyethylenaminostearamidethyl-sulfat	Nicht mehr als 0,1 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
Dritte Gruppe – Verankerungsmittel	Nicht mehr als insgesamt 1 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
– Kondensationsprodukt aus Melamin-formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachstehenden Produkte:	Gehalt an freiem Formaldehyd von nicht mehr als 0,5 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
Butanol, Diethylentriamin, Ethanol, Triethylentetramin, Tetraethylen-pentamin, Tris-(2-hydroxyethyl)amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin	Freies Melamin: nicht mehr als 0,3 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
– Kondensationsprodukt aus Melamin-harnstoffformaldehyd, modifiziert mit Tris-(2-hydroxyethyl)-amin	Freies Formaldehyd: nicht mehr als 0,5 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
	Freies Melamin: nicht mehr als 0,3 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
– kationische vernetzte Polyalkylen-amine	
a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Diaminopropyl-methylamin und Epichlorhydrin	

Bezeichnung	Einschränkungen
b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin oder Ethylendi-amin	
c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder in einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak	
d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Dimethyladipat und Diethylentriamin	
e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin	
– Polyethylenamine und Polyethylenimine	Nicht mehr als insgesamt 0,75 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
– Kondensationsprodukt aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Aminomethylsulfonsäure, Sulfanilsäure, Butanol, Diaminobutan, Diaminodiethylamin, Diaminodipropylamin, Diaminopropan, Diethylentriamin, Ethanol, Guanidin, Methanol, Tetraethylenpentamin, Triethylentetramin, Natriumsulfit	Freies Formaldehyd: nicht mehr als 0,5 mg/dm ² der unbeschichteten Folie
Vierte Gruppe	Die Gesamtmenge der Substanzen darf 0,01 mg/dm ² der unbeschichteten Folie nicht überschreiten
– Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyethylenoxid	
– Laurylsulfat des Monoethanolamins	

ZWEITER TEIL

BESCHICHTETES ZELLGLAS

Bezeichnung	Einschränkungen
A. Regenerierte Zellulose	Siehe erster Teil
B. Zusatzstoffe	Siehe erster Teil
C. Lacke	Nicht mehr als 50 mg Lack/dm ² der Folie auf der Berührungsfläche mit Lebensmitteln

Bezeichnung	Einschränkungen
1. Polymere	Insgesamt nicht mehr als 50 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— Zelluloseethylether, -hydroxyethyl-ether, -hydroxypropylether und -methyl-ether	
— Zellulosenitrat	Nicht mehr als 20 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit Lebensmitteln; Stickstoffgehalt zwischen 10,8% (m/m) und 12,2% (m/m) im Zellulosenitrat
— Polymere, Copolymere und ihre Gemische aus folgenden Monomeren:	
Vinylacetale von gesättigten Aldehyden (C ₁ —C ₆)	
Vinylacetat	
Alkyl-(C ₁ —C ₄)vinylether	
Acryl-, Croton-, Itacon-, Malein-, Methacrylsäure und ihre Ester	
Butadien	
Styrol	
Methylstyrol	
Vinylidenchlorid	
Acrylnitril	
Methacrylnitril	
Ethylen, Propylen, 1- und 2-Butylen	
Vinylchlorid	Monomeres Vinylchlorid: höchstens 1 mg/kg Zellglasfolie. Die Menge an monomeren Vinylchlorid darf in Lebensmitteln, die mit Zellglasfolie in Berührung kommen, 0,01 mg/kg des Lebensmittels nicht übersteigen.
2. Harze	Die Gesamtmenge der Substanzen darf 12,5 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln nicht überschreiten; nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Zellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind
— Kasein	
— Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte und deren Ester mit Methyl-, Ethyl- oder polyvalenten C ₂ —C ₆ —Alkoholen oder Gemische dieser Alkohole	
— Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte, kondensiert mit Acrylsäure und/oder Maleinsäure oder Citronensäure, Fumarsäure oder Phthalsäure und/oder 2,2-	

Bezeichnung	Einschränkungen
Bis(4-hydroxyphenyl)-propanformaldehyd, verestert mit Methyl-Ethyl- oder polyvalenten C ₂ –C ₆ -Alkoholen oder Gemischen aus solchen	
– Ester des Bis-(2-Hydroxyethyl)ethers mit Additionsprodukten des Beta-Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid	
– Gelatine (Lebensmittelqualität)	
– Ricinusöl und seine Dehydratations- oder Hydrierungsprodukte und die Kondensationsprodukte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure	
– Naturharze (Dammarharze)	
– Poly-β-pinen (Terpenharze)	
– Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Verankerungsmittel)	
3. Weichmacher	Insgesamt nicht mehr als 6 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
– Acetyltributylcitrat	
– Acetyl-tri-(2-ethylhexyl)-citrat	
– Diisobutyladipat	
– Di-n-butyladipat	
– Di-n-hexylazelat	
– Butylbenzylphthalat	Nicht mehr als 2 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
– Di-n-butylphthalat	Nicht mehr als 3 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
– Dicyclohexylphthalat	Nicht mehr als 4 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
– Diphenyl-(2-ethylhexyl)-phosphat	Nicht mehr als 2,5 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
– Glycerinmonoacetat [= Monoacetin]	
– Glycerindiacetat [= Diacetin]	
– Glycerintriacetat [= Triacetin]	
– Dibutylsebacat	
– Di-(2-ethylhexyl)-sebacat [= Dioctylsebacat]	
– Di-n-butyltartrat	
– Diisobutyltartrat	
4. Andere Zusatzstoffe	Die Gesamtmenge der Substanzen in der unbeschichteten Zellglasfolie und der Beschichtung zusammen

Bezeichnung	Einschränkungen
4.1. Zusatzstoffe, die im ersten Teil angeführt sind	darf insgesamt nicht mehr als 6 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln betragen Die gleichen Einschränkungen wie im ersten Teil (die Mengen beziehen sich jedoch auf die unbeschichtete Zellglasfolie und die Beschichtung zusammengekommen)
4.2. Spezielle Zusatzstoffe für Lacke	Es darf von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen eine Menge von nicht mehr als 2 mg/dm ² (oder eine geringere Menge, sofern angegeben) des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln vorhanden sein
— 1-Hexadecanol und 1-Octadecanol	
— Ester von geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren, mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ —C ₂₀ , und Ricinolsäure, mit geradkettigen Ethyl-, Butyl-, Amyl und Oleylalkohlen	
— Montanwachs, einschließlich Montansäuren (C ₂₆ —C ₃₂) gereinigt, und/oder deren Ester mit Ethandiol und/oder 1,3-Butandiol oder deren Calcium- und Kaliumsalze	
— Carnaubawachs	
— Bienenwachs	
— Espartowachs	
— Candelillawachs	
— Dimethylpolysiloxan	Nicht mehr als 1 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8%)	
— gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokristalline Wachse	
— Pentaerythrittrastearat	
— Mono- und Bis-(octadecyldiethylenoxid)phosphat	Nicht mehr als 0,2 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— aliphatische Säuren (C ₈ —C ₂₀) verestert mit Mono- oder Bis-(2-hydroxyethyl)-amin	
— 2- und 3-tert-Butyl-4-hydroxyanisol [= Butylhydroxyanisol, BHA]	Nicht mehr als 0,06 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— 2,6-Di-tert-butyl-4-methylphenol [= Butylhydroxytoluol, BHT]	Nicht mehr als 0,06 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln

Bezeichnung	Einschränkungen
— Di-n-octylzinn-bis-(2-ethylhexyl)-maleat	Nicht mehr als 0,06 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
5. Lösungsmittel	Die Gesamtmenge der Substanzen darf 0,6 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln nicht überschreiten
— Butylacetat	
— Ethylacetat	
— Isobutylacetat	
— Isopropylacetat	
— Propylacetat	
— Aceton	
— 1-Butanol	
— Ethanol	
— 2-Butanol	
— 2-Propanol	
— 1-Propanol	
— Cyclohexan	
— Ethylenglykolmonobutylether	
— Ethylenglykolmonobutyletheracetat	
— Ethylenglykolmonomethylether	
— Ethylenglykolmonomethyletheracetat	
— Ethylenglykolmonoethylether	
— Ethylenglykolmonoethyletheracetat	
— Methylethylketon	
— Methyloisobutylketon	
— Tetrahydrofuran	
— Toluol	Nicht mehr als 0,06 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln